

## Sitzungsvorlage

- öffentlich -

---

<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>24.01.2023</b>
<b>GD-Nr.:</b>	<b>02/23</b>
<b>Anlagen:</b>	<b>1</b>
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>095.63 - HEM</b>
<b>Sachbearbeiter/in:</b>	<b>Henne</b>

---

### Tagesordnungspunkt

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg über die allgemeine Finanzprüfung - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

### Beschlussvorschlag

Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg vom 08.11.2022 über die Allgemeine Finanzprüfung - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ofterdingen zum 01.01.2020 im Juli bis September 2022 -mit Unterbrechungen- geprüft. Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt.

Der Prüfungsbericht vom 08.11.2022 enthält -neben allgemeinen Hinweisen zur Prüfung- in Kapitel 2 die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO. Die Verwaltung hat das Kapitel 2 als Auszug aus dem Prüfungsbericht und zur umfassenden Information des Gemeinderates in der Anlage zu dieser Drucksache beigelegt.

Nach § 114 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 43 Abs. 5 GemO ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Jedem Gemeinderat ist darüber hinaus auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde für die Prüfungshandlungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Kosten in Höhe von 10.098,70 EUR entstanden sind.

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **Wesentliche Feststellungen der Prüfung**

#### **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde sachkundig und sorgfältig aufgestellt, die Erläuterungen und Dokumentationen sind in sich schlüssig und vollständig. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde.

Ein als Spielplatz genutztes Grundstück wurde statt mit dem Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt oder örtlichem Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt mit dem Bodenrichtwert für Mischbauflächen, und damit zu hoch, bewertet. (Rdnr. 6)